

Regierungsratsbeschluss

vom 10. August 2010

Nr. 2010/1402

Einwohnergemeinde Rodersdorf: Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Rodersdorf unterbreitet dem Regierungsrat die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde infolge der Ortsplanungsrevision neu für das gesamte Gemeindegebiet durch das Ingenieurbüro Böhlinger AG, Rodersdorf, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Planungs- bzw. Genehmigungsunterlagen:

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2000, Plan-Nr. 4815 9000-0001a, 30.11.2009
- Technischer Bericht mit Anhängen A-F, 30.11.2009
- Hydraulische Netzberechnung mit Anhängen G - I, 20.7.2009.

2. Erwägungen

- 2.1 Der Gemeinderat Rodersdorf hat gemäss Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 17.12.2009 die öffentliche Planaufgabe in der Zeit vom 7. Januar 2010 bis 5. Februar 2010 sowie, vorbehältlich allfälliger Einsprachen, die Planung beschlossen. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.
- 2.2 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

3. Beschluss

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Rodersdorf wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge. Die Ausbauplanung hat sich nach dem Dringlichkeitsprogramm und den entsprechend gesetzten Prioritäten gemäss dem Technischen Bericht zu richten. Dringende Ausbauprojekte sind innerhalb einer Frist von 1 bis 4 Jahren umzusetzen.

- 3.3 Für die Belange der Löschwasserversorgung und die Ausrichtung von Beiträgen an Löschwasserversorgungsanlagen gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung.
- 3.4 Die Löschwasserreserve von 200 m³ im Reservoir Berg wird unter Berücksichtigung des Zuflusses vom WHL ausnahmsweise durch die Solothurnische Gebäudeversicherung akzeptiert. Die Löschwasserreserve ist bei einem Neubau des Reservoirs den dannzumal geltenden Bestimmungen anzupassen.
- 3.5 Der Nutzungsplan 1:2000 ist wie folgt anzupassen:
- Die Leitungsdimension in der Leimenstrasse ist zwischen den Hydranten Nr. 62 und Nr. 43 durchgängig mit einem Durchmesser von DN 125 mm zu ersetzen.
 - In der Werkhofstrasse ist die Bezeichnung der Leitungsdimension auf PE 160/130 abzuändern.
 - Der bereinigte und von den Gemeindeorganen unterzeichnete Nutzungsplan ist dem Amt für Umwelt in der geforderten Anzahl, gemäss Verteiler, im Anschluss an die Genehmigung zuzustellen
- 3.6 Für Anlagen, deren Spezifikation sich zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ergibt oder welche wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ein Bauprojekt auszuarbeiten bzw. einzureichen.
- 3.7 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Wasserversorgungsanlagen kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend). Insbesondere für Leitungsführungen ausserhalb der Bauzone sind die Projektierung sowie der Bauvorgang in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung festzulegen.
- 3.8 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.9 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.10 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.11 Für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN) ist ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten und darauf aufbauend die Ernstfall-Dokumentation zu erstellen,

welche die erforderlichen Massnahmen beinhaltet und diese entsprechend umsetzt, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist. Die TWN ist vom Gemeinderat zu beschliessen und vom den Regierungsrat zu genehmigen.

3.12 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.-- erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Rodersdorf, 4118 Rodersdorf**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.--	(KA 431001/A 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr. 773.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (FS SWW: ad acta 332.118.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Amt für Finanzen, Finanzausgleich

Kantonale Finanzkontrolle

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier
(folgt später)

Einwohnergemeinde Rodersdorf, Gemeindepräsidium, 4118 Rodersdorf, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Böhringer AG, Ingenieure und Planer, Leimenstrasse 2, 4118 Rodersdorf, mit 1 gen. Plandossier
(folgt später)

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Rodersdorf: Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.“)